



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Firma**  
Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH &  
Co.KG  
vertr. d. d. Geschäftsführer  
Wismar-Nord  
Am Haffeld 1  
23970 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Kniest  
Zimmer 4.208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6610 **Fax** 03841 3040 86610  
**E-Mail** m.kniest@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66.16-10/10-74087-001-20**  
Grevesmühlen, 27.05.2020

## Wasserrechtliche Erlaubnis

### I. Entscheidung

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 IZÜV<sup>1</sup> i.V. mit §§ 9, 12 Abs.2 und 13 des WHG<sup>2</sup> wird der

**Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co.KG**  
**Am Haffeld 1**  
**23970 Wismar**

die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

#### 1. Art der Gewässerbenutzung: Einleiten von Stoffen

Die Gewässerbenutzung dient der Entlastung von unbelastetem Niederschlagswasser (nichtöffentliche Kanalisation) der Dach- und befestigten Flächen des Betriebsgeländes der Teilfläche B (westlich des Wolfsburger Grabens) in das Grundwasser.

Gesamtfläche (ha): 14,42  
davon befestigte Fläche (ha): 12,1

<sup>1</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei der Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen in der Neufassung des Art. 5 des Gesetzes vom 02.Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

## 2. Umfang der Gewässerbenutzung:

$Q_{\max} = 1696 \text{ l/s}$

$= 6105,6 \text{ m}^3/\text{h}$

bei einem Regenereignis von  $\geq 10$  Jahren  
D= 60 min. und hN= 42,4 mm

## 3. Örtliche Lage:

der Gewässerbenutzung

Gewässer	:	Grundwasser
Gemeinde/Ort	:	Stadt Wismar / Stadt Wismar
Landkreis	:	Nordwestmecklenburg
Gemarkung	:	Wismar
Flur	:	14
Flurstücke	:	6/6; 9/3; 9/5

Geografisches Koordinatennetz :

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North)

Ost: 267569,7

Nord: 5979726,6

### des Anfalls des Abwassers

Gemeinde/Ort	:	Stadt Wismar / Stadt Wismar
Straße	:	Betriebsgelände, Am Haffeld 1 , Teilfläche B
Gemarkung	:	Wismar
Flur	:	14
Flurstücke	:	6/6; 9/3; 9/5

### der Abwasserbehandlungsanlage - Versickerungsgraben

Gemeinde/Ort	:	Stadt Wismar / Stadt Wismar
Straße	:	Am Haffeld 1
Gemarkung	:	Wismar
Flur	:	14
Flurstücke	:	6/6; 9/3; 6/11

## 4. Antragsunterlagen

Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.01.2020 mit den erforderlichen Mindestangaben gemäß § 3 IZÜV

- Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf die Gewässer  
Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden
- der Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen
- Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser
- Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt

- die wichtigsten vom Antragsteller geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten in einer Übersicht
- eine nichttechnische Zusammenfassung

#### Ergänzung zum Antrag

- Lageplan
- Entwässerungsplan mit Kennzeichnung der Anfallorte, der Behandlungsanlage, des Entwässerungsweges, der Einleitstelle
- Unterlagen zur Abwasseranlage (Darstellung und Beschreibung)
- vorhandene Abwasseranalysen
- Technologisches Fließschema/ Betriebsbeschreibung
- Konzeption zur Erweiterung der Regenrückhaltung und -behandlung vom 09.12.2019 des Ing.büros Gröticke und Partner GmbH, Bahnhofstraße 15, 34477 Twistetal-Berndorf
- Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen gemäß Hauptsatzung des Landkreises vom 12.03.2020

### **5. Beschreibung der Anlage**

Die Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten ist eine Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Nr. 6.3 1 (EG).

Bei dem Betrieb der Anlage fällt am Betriebsstandort betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser an.

Das Niederschlagswasser wird derzeit in zwei Richtungen entwässert (Ost und West). Mit dieser Gestattung wird nur die Entwässerung Richtung RRB-Ost betrachtet.

Die bisher am östlichen Standort der RRB-Ost angeschlossenen Entwässerungsflächen sind bzw. sollen durch eine neue Werkszufahrt (Teilfläche F) erweitert werden. Hierzu ist es erforderlich die Kapazität der RRB-Ost zu vergrößern. Es ist vorgesehen die Kapazität der vier vorhandenen Betonbecken, um ein zusätzliches Becken (RRB 5) zu erweitern.

Das in den RRB-Ost gesammelte und voraufbereitete Niederschlagswasser wird intern als Betriebswasser verwendet und einer kreislaufgeführten Wasseraufbereitung zugeführt. Im Regelbetrieb ist daher keine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer vorgesehen.

Bei Starkregenereignissen (der statistisch alle 10 Jahre erwartet wird) wird der Zufluss zu den RRB-Ost von der Entwässerungsfläche B entlastet.

Die befestigten Flächen werden über Einläufe, das Dachregenwasser über Anschlussleitungen zu den Fallrohren gefasst und dem Einlaufbauwerk (Hebeanlage) zugeführt. Im Einlaufbauwerk sind drei große Pumpen (P1,P2,P3) sowie eine kleine Sumpfpumpe integriert. Über die Pumpen P1 und P3 erfolgt ein Zufluss zum Becken 1. Die Pumpe 2 fördert in das Becken 2. Die Pumpe 2 wird nur bei Starkregenereignissen aktiv, wenn die Förderleistungen P1 und P3 nicht ausreichen. Vom Becken 1 wird das Abwasser über einen mittig angeordneten Ablauftrichter über eine Grundleitung in das Zentralbauwerk geleitet. Mittig im Zentralbauwerk befindet sich ein Pumpenschacht mit zwei Förderpumpen. Im Wechselbetrieb der Förderpumpen wird eine Siebtrommel zur Vorreinigung beschickt. Das vorgereinigte Abwasser gelangt über eine Grundleitung in das Becken 3. Restsedimente im Abwasser können sich im Becken 3 absetzen. Das Abwasser aus dem Becken 3 wird mittels Pumpe in das Becken 4 geleitet.

Über eine Grundleitung gelangt das Abwasser aus Becken 4 wieder in das Zentralgebäude. Das Abwasser wird über Hochdruckpumpen als Betriebswasser in die Wasseraufbereitung in dem MDF-Bereich gefördert und weiterverwendet.

In Becken 2 werden Restabwässer aus dem Werk gesammelt. Diese Restabwässer werden über eine kleine Pumpe dem Abwasser aus Becken 1 zugegeben.

Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen und sich abzeichnender verringernder freier Kapazität der Becken 1 bis 4 öffnet sich ein im unteren Beckenrand des Beckens 1 installierter Elektroschieber und das Niederschlagswasser wird über eine zusätzliche Grundleitung in das neue RRB-5 (noch nicht fertiggestellt) geleitet. Über diese intermittierende Leitung gelangt das Niederschlagswasser von Becken 5 auch wieder in das Becken 1. Sollte der Elektroschieber in Becken 1 versagen, gibt es zusätzlich noch einen Notüberlauf von Becken 2 zum neuen RRB-5.

Die Regelung des Abschlages von der Teilfläche B erfolgt über den Füllstand des RRB-5. Wenn ein Volumen von ca. 8500 m<sup>3</sup> im RRB-5 erreicht ist, öffnet sich ein Elektroschieber in der Überlaufleitung zur Ableitung in den Verteiler-/Versickerungsgraben. Das restliche Volumen im RRB-5 steht dann ausschließlich für die Niederschlagsabflüsse der Flächen A und E zur Verfügung. Sinkt der Wasserstand im RRB-5 auf ein Volumen von 8500 m<sup>3</sup>, schließt der E-Schieber in der Ableitung der Fläche B wieder. Die Flächenabflüsse der Fläche B weisen nach dem ersten Spülstoß keine wesentlichen Begleitstoffe auf. Die Entlastung der Entwässerungsfläche B erfolgt in einen Verteiler – und Versickerungsgraben, der parallel, nördlich des Egger Werksgelände verläuft.

Die ca. 14,4 ha Teilfläche umfasst unter anderem die PKW Parkplätze, einen LKW Parkplatz, Lagerflächen für unbelastetes Holz, Betriebsgebäude sowie Sozialgebäude. Eine Ableitung von Niederschlagswasser aus den anderen Flächen, die ebenfalls an die RRB-Ost angeschlossen sind, ist auszuschließen. Auf der Teilfläche B lagern naturbelassene Holzstoffe wie Rundholz und Hackschnitzel. Der Umschlag auf der Teilfläche B kann bis zu 100 t/h betragen. Auf der Teilfläche B werden keine wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe die als allgemein wassergefährdend bezeichnet werden, gelagert.

Der Versickerungsgraben ist ca. 650 m lang. Aufgrund der Größe des Verteiler- und Versickerungsgrabens mit Übergang in die Niederung steht eine Versickerungsfläche auf dem eigenen Grundstück zur Verfügung. Mit der Erweiterung der Leimfabrik wird eine Länge von ca. 120 m des Sickergrabens verrohrt. Die Einleitstelle befindet sich dann am Ende der Verrohrung. Gleichzeitig wird Teil der Grabenverrohrung das selbstschreibende Messgerät zur Erfassung der Entlastungsmenge.

## **6. Probenahmestelle (Anlage 1)**

Als Probenahmestelle wird der Zulauf in den Versickerungsgraben definiert. Die Probenahme erfolgt aus dem Zulauf.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Auflagen**

1.1 Die erlaubte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

1.2 Die Probenahmestelle ist leicht zugänglich und unfallsicher einzurichten.

1.3 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß Instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Störungen und deren Wiederholung vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

1.4 Die Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht durch Schmutzwasser aus Fehlan schlüssen zu verunreinigen.

1.5 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

1.6 Der Gewässerbenutzer hat sein Entwässerungssystem eigenständig gegen Hochwasser und Rückstau in die Kanalisation zu sichern.

## **1.7 Behördliche Überwachung**

1.7.1 Der unteren Wasserbehörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen auf dem Betriebsgelände zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

1.7.2 Die Abwasseranlage ist durch die untere Wasserbehörde längstens in einem Abstand von drei Jahren zu besichtigen und schriftlich zu dokumentieren. Anlassbezogene Besichtigungen erfolgen weiterhin aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen oder Havarien durch die untere Wasserbehörde.

1.7.3 Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers, wenn er dazu Anlass gegeben hat.

## **1.8 Eigenüberwachung**

1.8.1 Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung und die Abwasserbehandlungsanlage nach der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SÜVO M-V<sup>3</sup>) i.V. mit DWA-A 138 gemäß Anlage 2 dieser Erlaubnis zu überwachen. Die Abwasserproben und Untersuchungen sind von einem zugelassenen Labor nach der AsSAVO<sup>4</sup> vorzunehmen.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S.5) zuletzt geändert durch Art. 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 444)

<sup>4</sup> Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen v. 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S.662), zuletzt geändert mit VO vom 03. März 2019 (GVOBl. M-V, S. 139)

1.8.2 Die Kontrolle und Wartungsarbeiten an der Anlage sind einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

1.8.3 An den Parkplätzen ist mit Betriebsanweisungen zu regeln, dass Leckagen auf den Flächen der Betriebsleitung anzuzeigen sind.

1.8.4 Die Abwassermenge ist durch ein selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19559<sup>5</sup> oder ein gleichwertiges Verfahren bei Einleitung in das Gewässer zu messen.

1.8.5 Die Versickerungsanlage ist regelmäßig mindestens zweimal jährlich durch Sichtkontrolle auf Betriebsfähigkeit zu prüfen, so dass eine Funktionsbeeinträchtigung ausgeschlossen ist. Ggf. sind Störstoffe zu entfernen. Bei nachlassender Sickerfähigkeit ist die Durchlässigkeit durch Austausch eines Teils oder der gesamten Filterschicht wieder herzustellen. Gegebenfalls ist für Ersatz zu sorgen.

1.8.6 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Untersuchungen/ Kontrollen sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des Betriebsbeauftragten / Gewässerschutzbeauftragten
- wesentliche Bedienungsvorgänge
- Mess- und Untersuchungswerte / Ergebnisse der Selbstüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnung der Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (Störungen)

Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

1.8.7 Bei Einleitung des Abschlages ist eine Abwasseranalyse von einem zugelassenen Labor an der Probenahmestelle gemäß I Punkt 6 auf Kosten des Gewässerbenutzers auf den Parameter abfiltrierbare Stoffe in der qualifizierten Stichprobe untersuchen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind der unteren Wasserbehörde jeweils zum 31.03. rückwirkend vorzulegen.

1.8.8 Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen, die eine Gewässerverunreinigung herbeiführen kann, ist die Gewässerbenutzung durch Verschluss des Zulaufes des Verteiler-/ Versickerungsgrabens unverzüglich einzustellen.

## **1.9 Anzeigepflichten**

1.9.1 Die untere Wasserbehörde ist über besondere Vorkommnisse und Havarien unverzüglich zu informieren.

1.9.2 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des Umfangs sowie des Zwecks der Gewässerbenutzung oder der Probenahmestelle sind der unteren Wasserbehörde

---

<sup>5</sup> DIN Deutsches Institut für Normung e.V. vom Juli 1983

rechtzeitig bekannt zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

1.9.3 Die Fertigstellung des Messgerätes zur Erfassung der Entlastungsmenge ist mit Fertigstellung der Teilverrohrung des Verteiler-/Sickergrabens zur Erweiterung der Leimfabrik schriftlich anzuzeigen.

1.9.4 Die **Fertigstellung** des RRB-5 ist der unteren Wasserbehörde schriftlich spätestens bis zum 30.10.2021 anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Erklärung der Fertigstellung gemäß den Antragsunterlagen sowie des Nachweises der Dichtheit beizufügen.

1.9.5 Der Nachweis der Betriebsanweisung gemäß 1.8.3 dieser Erlaubnis ist schriftlich einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

1.9.6 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der unteren Wasserbehörde schriftlich in Form des Jahresberichtes jährlich bis zum 31.03. für das zurückliegende Jahr bezogen auf das Niederschlagswasser vorzulegen. Der Jahresbericht hat zu beinhalten:

- Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen mit Angabe der jeweiligen schadstoffbezogenen Konzentrationen und Frachten. Es können Daten aus der Selbstüberwachung verwendet werden. Die Zusammenfassung muss einen Vergleich mit den in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten direkt geltenden Emissionsgrenzwerten ermöglichen.
- Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs,
- Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

## **2. Bedingung**

2.1 Die Nutzung von privaten Grundstücken ist vom Erlaubnisinhaber durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.

2.2 Die Erlaubnis tritt erst mit Inbetriebnahme des RRB-5 in Kraft.

2.3 Mit Inbetriebnahme des RRB-5 wird die WE vom 08.07.1999 Aktenzeichen 12/99 widerrufen.

## **3. Vorbehalt**

Diese Erlaubnis wird gemäß § 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und Maßnahmen zum Gewässerschutz.

### III. Abwasserabgabe

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (nichtöffentliche Kanalisation) ist auf Antrag abgabefrei, soweit es die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt und nicht durch Schmutzwasser aus den Fehlanschlüssen verunreinigt ist. Der Antrag auf Befreiung ist für jedes Veranlagungsjahr spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen.

### IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Gewässerbenutzer zu erwirken.
2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
3. Die Entsorgung der anfallenden Schlämme hat nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
4. Bei einem Eigentümerwechsel geht die Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Erlaubnisinhaber hat den Übergang der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

### V. Kostenentscheidung

Gemäß § 121 des LWaG fallen die Verfahrenskosten dem Antragsteller zur Last. Die Höhe der Gebühr wird im gesonderten Bescheid als Anlage begründet.

### VI. Begründung

Mit Antrag vom 10.01.2020 beantragte die Firma Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co.KG, Am Haffeld 1 in 23970 Wismar eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser (nichtöffentliche Kanalisation) der Dach- und befestigten Flächen des Betriebsgeländes der Teilfläche B (westlich des Wolfsburger Grabens) als Entlastung über einen Sickergraben in das Grundwasser. Der Antrag wurde am 16.03.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 4 Abs. 1 IZÜV und der Hauptsatzung des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs.1 Pkt.2 WHG).

Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG hat die Stadt Wismar die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb gemäß § 40 Abs. 4 LWaG übertragen. Die Pflicht zur Beseitigung durch den Pflichtigen und die Überlassung des Niederschlagswassers entfällt, wenn es verwertet oder versickert wird.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt gemäß § 1 Abs. 2 IZÜV einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 1 Abs.1 IZÜV einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht unter den Gemeingebrauch nach § 25 WHG oder § 21 LWaG fällt. Der Gemein-; Anlieger- oder Eigentümergebrauch gemäß §§ 25; 26 WHG i.V. mit § 26 LWaG liegt hier nicht vor, da das Abwasser aufgrund der Herkunft Stoffe enthalten kann, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeiführen kann.

Für die Gewässerbenutzung ist keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 IZÜV vorgeschrieben.



Die Gewässerbenutzung erfolgt aus einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (IEDanlage), deren Genehmigung nach § 10 (G) des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgte.

Die Zuständigkeit der Landrätin als untere Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG. Da die Gestattung der Gewässerbenutzung nach Erteilung der Genehmigung nach dem BImSCHG erfolgt, entfällt die Zuständigkeit der nach § 13 BImSCHG genehmigenden Behörde gemäß der Konzentrationwirkung nach § 124 a LWaG.

Vor Erlass dieser Erlaubnis wurden Sie angehört. Im Rahmen der Anhörung haben Sie zu Ziffer 5 bzw. 1.8.5 erklärt, dass der Verteiler- und Versickerungsgraben gegenwärtig 650 m lang ist und sich die Angaben auf die Länge beschränken sollte. Nach Fertigstellung der Leimfabrik reduziert sich dieser um ca. 120 m (in Antragsunterlage angegeben). Dieser Umstand sollte in der Erlaubnis berücksichtigt werden.

Eine zweimalige jährliche Kontrolle einer Versickerungsleistung sei nicht möglich, da statistisch nicht jährlich entlastet wird. Eine jährliche Abwasseranalyse widerspricht ebenfalls der statistischen Erwartung der Ableitung von nur alle 10 Jahre.

Aufgrund der Investitionskürzungen durch die Pandemie des Coronavirus sei die Herstellung des RRB 5 bis zum 31.10.2021 realistisch.

Die Herstellung des selbstschreibenden Messgerätes zur Erfassung der Entlastungsmenge soll und wird mit der Verröhrung des Verteiler- Sickergrabens im Zuge der Erweiterung der Leimfabrik erfolgen. Auch diese Baumaßnahme wird sich verzögern und damit die Erfüllung der Auflage.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs.2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Einleitung von Stoffen in ein Gewässer darf gemäß § 57 Abs.1 WHG nur erfolgen, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers oder der Stoffe so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Weiterhin sind Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Als Stand der Technik wird in Verbindung mit § 3 Pkt. 11 WHG auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt, die der praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt dienen.

Die Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs.1 und 2 WHG regelt die AbwV für die in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereiche.

Ab 21. 11.2019 ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 im Rahmen der besten verfügbaren Techniken (BVT) geregelten Emissionsbandbreiten zur Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) für den Bereich der Holzwerkstoffherzeugung unmittelbar anzuwenden. Das heißt, dass zu diesem Zeitpunkt die BVT-assoziierten Emissionswerte (BAT-AEL) für die direkte Einleitung von Abwasser in Gewässer von den Vollzugsbehörden unmittelbar durchzusetzen und von den Einleitern direkt einzuhalten sind. Die zeitgerechte Novellierung des Anhangs 13

AbwV ist bisher nicht erfolgt. Der Verordnungsentwurf befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser fällt in den Herkunftsbereich der Novellierung des Anhangs 13 der AbwV.

Gemäß dem Anhang 13 der AbwV werden an das Abwasser allgemeine Anforderungen, Anforderungen für die Einleitstelle, vor der Vermischung sowie für vorhandenen Einleitungen und Betreiberpflichten gestellt.

Für den Erlaubnisinhaber sind die allgemeinen Anforderungen sowie die Betreiberpflichten maßgebend. Die Anforderungen für die Einleitstelle, die als Emissionsgrenzwerte gelten sind nicht relevant, da es sich bei der Gewässerbenutzung um das Grundwasser handelt und die belebte Bodenzone als Reinigungsstufe vor der Einleitung wirkt. Die weiteren Anforderungen beziehen sich auf das Prozessabwasser.

Gemäß den „Allgemeinen Anforderungen“ ist das Abwasser und die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies durch Maßnahmen wie

- die Sammlung des betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers, einschließlich des Niederschlagswassers von befestigten Lagerplätzen für Holz, ausgenommen Rundholz und Schwarten
- weitestgehendes Recycling des Prozessabwassers aus dem Wasch, Kochen und Zerkleinern von Hackschnitzeln zur Herstellung von Holzfasern
- weitgehendes Recycling des Wassers aus der Abgas-Nassreinigungssystemen; wenn Abwasser aus der Abgasnassreinigung anfällt, ist es einer biologischen Behandlung oder einer anderen geeigneten Abwasserbehandlung zuzuführen.

Das Niederschlagswasser der Fläche B wird gemäß den Ausführungen unter Ziffer I Punkt 5 als Produktionsabwasser genutzt. Eine Entlastung (Einleitung) der Entwässerungsfläche B erfolgt in einen Verteiler – und Versickerungsgraben, der parallel, nördlich des Egger Werksgelände verläuft.

Die Regelung des Abschlages von der Teilfläche B erfolgt über den Füllstand des RRB-5. Wenn ein Volumen von ca. 8500 m<sup>3</sup> im RRB-5 erreicht ist, öffnet sich ein Elektroschieber in der Überlaufleitung zur Ableitung in den Verteiler/-Versickerungsgraben. Das restliche Volumen im RRB-5 steht dann ausschließlich für die Niederschlagsabflüsse der Flächen A und E zur Verfügung. Sinkt der Wasserstand im RRB-5 auf ein Volumen von 8500 m<sup>3</sup>, schließt der E-Schieber in der Ableitung der Fläche B wieder.

Die Flächenabflüsse der Fläche B weisen nach dem ersten Spülstoß keine wesentlichen Begleitstoffe auf.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der §§ 5, 13, 100 WHG erteilt und dienen der Wasserbehörde zur Überwachung und Erfüllung der nach dem LWaG; WHG und IZÜV begründeten Verpflichtungen. Die Erteilung der Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß 13, 18 WHG.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs.1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden und gegen das Eindringen von Hochwasser gemäß Merkblatt DWA-M 103 zu sichern.

Vor der Gewässerbenutzung wird das Abwasser in einem Verteiler-/Sickergraben mit mindestens 30 cm bewachsenem Oberboden qualitativ behandelt, auch wenn der Flächenabfluss nach dem ersten Spülstoß keine Belastungen aufweist.

Die Einleitstelle wurde gemäß den Ausführungen der Anhörung angepasst und damit dem Antrag entsprochen. Sie befindet sich am westlichen Ende der Grabenverrohrung, die im Zuge der Erweiterung der Leimfabrik erfolgt.

Der Verteiler-/Sickergraben reduziert sich um ca. 120 m.

Das neue RRB-5 ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant und herzustellen.

Als Herstellungstermin für das RRB wird der 31.10.2020 gefordert und damit Ihrer Angabe der Anhörung entsprochen.

An die Herstellung und Inbetriebnahme des RRB-5 ist die Wirksamkeit dieser Erlaubnis gebunden. Entsprechend wurde die Bedingung unter Ziffer 2.2 formuliert.

Bis zum Inkrafttreten dieses Bescheides gilt die Wasserrechtliche Erlaubnis vom 08.07.1999 Aktenzeichen 12/99 gemäß dem Umfang der Gewässerbenutzung Kategorie 2. Mit Wirksamkeit dieses Bescheides ist die Wasserrechtliche Erlaubnis vom 08.07.1999 Aktenzeichen 12/99 widerrufen.

Die Abwassereinleitungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung<sup>6</sup> zu überwachen. Die Überwachung beinhaltet anlassbezogene Abwasseruntersuchungen und Anlagenbegehungen.

Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat daher neben den zu untersuchenden Parametern auch Festlegungen zur Probenahmeart, -häufigkeit, -stelle und Analyseverfahren zu enthalten. Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffen, die sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken können. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes /Emissionsgrenzwertes wurde verzichtet, da eine Einleitung nur bei bestimmten Regenereignissen als Abschlag erfolgt, von keinen Begleitstoffen ausgegangen wird und über den bewachsenen Oberboden eine Reinigung des Abwassers erfolgt. Eine Überwachung der Grundwasserbenutzung nach der Versickerung ist nicht möglich und die Forderung unverhältnismäßig und nicht erforderlich.

Bei Niederschlagswassereinleitungen sollte die Anlagenbegehung stichprobenartig und anlassbezogen durchgeführt werden. Die Anlagenbegehung dient der Verschaffung eines Kenntnisstandes des baulichen Zustandes, der Betriebsführung, der Durchführung der Eigenüberwachung und der Havariesicherheit. Werden Umweltinspektionen der Anlagen auch von anderen Fachbehörden durchgeführt sind diese zu koordinieren. Die vorliegende Anlage wird im Rahmen der IED-Kontrollen sowie anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen und bei gravierenden Umweltunfällen durch die untere Wasserbehörde besichtigt.

Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 61 WHG i.V. mit §§ 2, 4 SÜVO M-V auf seine Kosten ständig zu überwachen. Zur Überwachung gehören erforderliche Messungen, Zustands- und Funktionskontrollen, Ausrüstung der Anlagen mit geeigneten

---

<sup>6</sup> Verwaltungsvorschrift zur Überwachung industrieller Abwasseranlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 05. Juli 2014 (GVObI S. 1140)

Überwachungseinrichtungen sowie Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Fachkenntnis zu beschäftigen und fortzubilden. Alle Kontrollen und Messergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Mindestumfang der Eigenüberwachung bestimmt sich nach Anlage 2 der SÜVO M-V i.V. mit DWA A-138. Er kann erweitert oder reduziert werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage dies erfordert oder zulässt. Den Äußerungen in der Anhörung wird hier nicht gefolgt, da es zweimal jährlich zumutbar ist, den Verteiler- und Versickerungsgraben halbjährlich durch Sichtkontrollen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Auch bei normalen Regenereignissen ist die Dokumentation der Versickerung über einen gewissen Zeitraum dokumentierbar.

Die Beprobungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind nur von einer staatlich anerkannten Stelle nach der AsSAVO auf Kosten des Gewässerbenutzers an den definierten Probenahmestellen vorzunehmen und gemäß den Analysen- und Meßverfahren des § 4 der AbwV untersuchen zu lassen. Die Beprobung ist nur bei Entlastung erforderlich. Damit wurde der Ausführung der Anhörung diesbezüglich entsprochen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben im Betriebstagebuch wird eine behördliche Überwachung durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM im Rahmen des Jahresberichtes gemäß der Betreiberpflicht des Anhangs 13 i.V. mit Anlage 2 der AbwV unaufgefordert vorzulegen.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben im Betriebstagebuch wird eine behördliche Überwachung durchgeführt.

Den Ausführungen zur Herstellung des selbstschreibenden Messgerätes zur Erfassung der Entlastung in das Gewässer wurde durch Einfügen der Auflage 1.9.3 gefolgt. Da die Entlastung alle 10 Jahre erfolgen soll, kann die Erfüllung dieser Auflage durchaus mit Herstellung der Erweiterung der Leimfabrik erfolgen.

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und das vermeidbare Beeinträchtigen ihrer ökologischen Funktion unterbleiben.

Weiterhin sind die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG einzuhalten.

Grundsätzlich besteht ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot für Abwassereinleitungen nach dem WHG (§ 47) auf Grundlage der EG WRRL in das Grundwasser.

Die Maßnahme ist zu versagen, wenn sie eine Verschlechterung des mengenmäßigen sowie chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers verursachen kann oder die Erreichung eines mengenmäßigen sowie chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers gefährdet wird.

Der Standort befindet sich im Grundwasserkörper WP\_KW\_2 (Wallensteingraben), der sich in einem guten mengenmäßigen und schlechtem chemischen Zustand befindet.

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser dient der Grundwasserneubildung. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes wird durch die Abwasserherkunft ausgeschlossen. Auf weitere Untersuchungen (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) konnte verzichtet werden.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis werden dauerhafte negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des

Grundwasserkörpers ausgeschlossen. Die Einleitung steht den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG sowie den Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheit und damit der Zielerreichung nicht entgegen.

Die Erlaubnis wurde unter der Bedingung erteilt, dass die Mitbenutzung privater Grundstücke durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern ist. Ein geringer Teil des Versickerungsgrabens befindet sich nicht im Eigentum der Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co KG.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte entschieden werden, dass Versagungsgründe nach § 12 WHG zur Ausübung der beantragten Benutzung des Gewässers nicht vorliegen und die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 Abs.2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit.a i.V. m. Nr. 6.3.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird das Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Die Erteilung des Bescheides zur Gewässerbenutzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 4 Abs. 1 IZÜV i.V. mit der Hauptsatzung des Landkreises nach Bekanntgabe an den Erlaubnisinhaber öffentlich bekannt gemacht.

Nach Bestandskraft wird die Erlaubnis zur Eintragung in das Wasserbuch an das LUNG M-V gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

Kniest

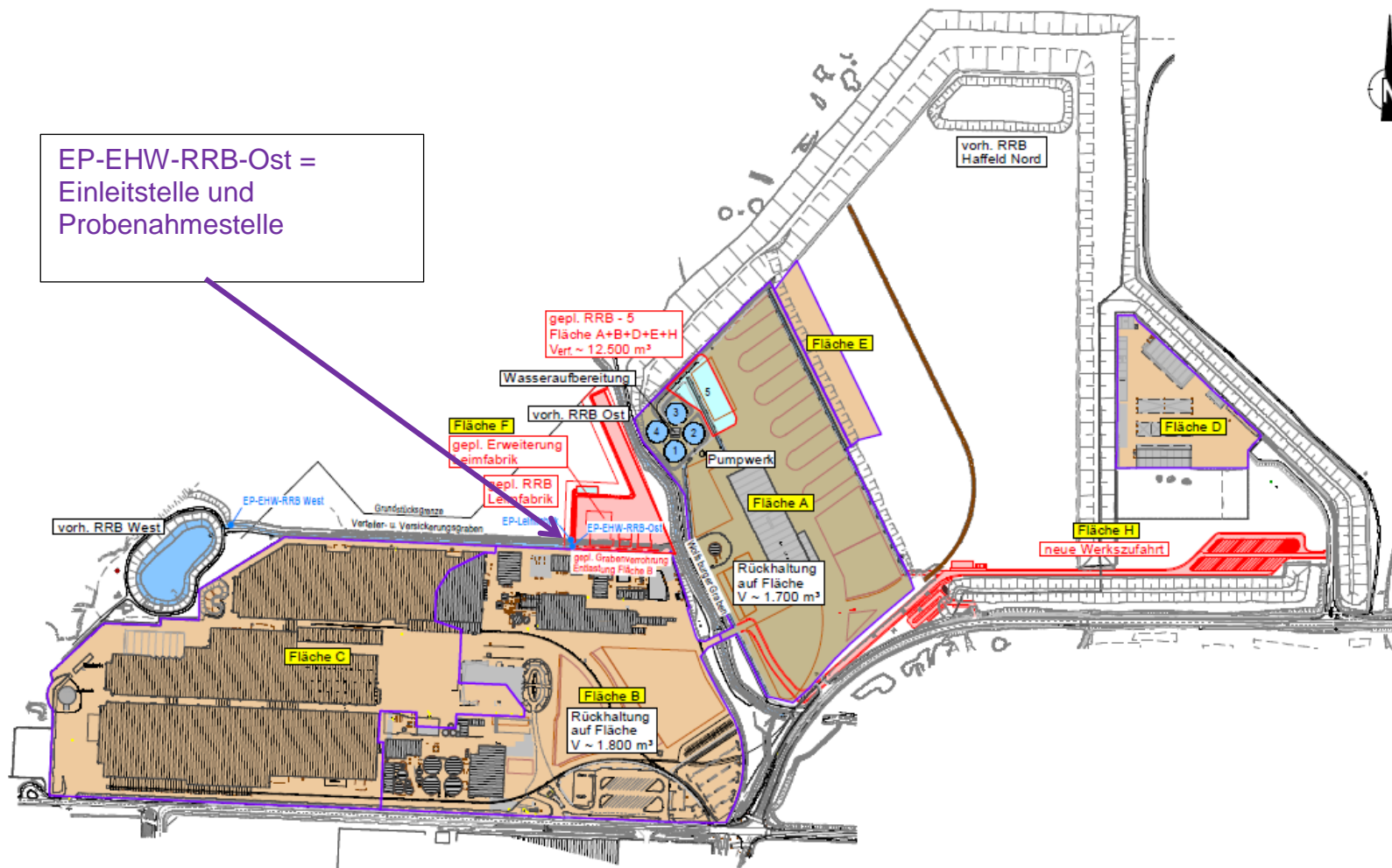
Anlage 1 - Übersichtskarte mit Einleitstelle und Probenahmestelle

Anlage 2 - Eigenüberwachung nach SÜVO M-V

Gebührenbescheid



# Anlage 1 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.Nr.: 66.16-10/10-74087-001-20 - Übersichtsplan



## Anlage 2 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.Nr.: 66.16-10/10-74087-001-20

### Selbstüberwachung - Sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen

Ort der Untersuchungen, Anlagenteil	Kontrollparameter	Direkteinleiter mit > 100 m <sup>3</sup> /d
<b>Gesamtanlage</b>	Zustands- und Funktionskontrollen	2 x j

Erläuterungen zur Tabelle:

j jährlich